C/2026/2615

6.5.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12393 — PPC / METLEN / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/2615)

1. Am 27. April 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Public Power Corporation S.A. („PPC“, Griechenland),

— Metlen Energy & Metals Single Member S.A. („Metlen“, Griechenland),

— ein Gemeinschaftsunternehmen, das in Griechenland gegründet werden soll („JV“).

PPC und Metlen werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an dem neugegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PPC ist in Südosteuropa, vor allem in Griechenland, in den Bereichen Stromerzeugung sowie Stromgroß- und -einzelhandel tätig.

— Metlen ist in den Bereichen Metallurgie und Bergbau, EPC-Vorhaben (EPC: Planung, Beschaffung und Bau), Stromerzeugung und -großhandel sowie Herstellung von Verteidigungsfahrzeugen tätig.

3. Das Gemeinschaftsunternehmen wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Betrieb mehrerer Batterie-Energiespeichersysteme (BESS) in Bulgarien, Italien und Rumänien. Die einzelnen BESS werden jeweils auf den betreffenden Strommärkten operieren.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12393 — PPC / METLEN / JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË